

III) Zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes in der Rechtsprechungspraxis möge der Bundestag folgende Änderung der Zivilprozessordnung beschließen: § 318 ZPO ist ersatzlos zu streichen.

§ 318 ZPO besagt, dass ein Gericht an eine einmal gefällte Entscheidung gebunden ist.

Diese aus dem 19. Jahrhundert überkommene Vorschrift steht im direkten Widerspruch beispielsweise zu dem Anhörungsrügensgesetz, das 2005 in § 321 a ZPO eingefügt wurde.

Das Anhörungsrügensgesetz soll eine Korrekturmöglichkeit für letztinstanzliche Entscheidungen ermöglichen, wenn diese den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt haben. Diese Art Grundrechtsverletzung ist Gegenstand der meisten der jährlich ca. 5000 (!) Verfassungsbeschwerden, die beim Bundesverfassungsgericht eingehen, weshalb das BVerfG am 30.4.03 sich dieser symptomatischen Beschwerdeflut zu erwehren suchte, indem es mit Beschluss des Plenums ein Anhörungsrügensgesetz forderte mit der Feststellung: „Es verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.“

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte am 18.5.04 eine Ausdehnung der fachgerichtlichen Korrekturmöglichkeit aus Gründen der Rechtsmittelklarheit auf alle Grundrechtsverletzungen gefordert, ist damit aber nicht durchgedrungen. Bereits an dieser Tatsache wird deutlich, dass Schlüssigkeit der Gesetzgebung bislang nicht als Ziel verankert ist, obwohl darin eine Grundforderung der Rechtsstaatlichkeit zu sehen ist.

Die Politik hat jedenfalls die Korrekturmöglichkeit von Entscheidungen durch die selbe Instanz in die Prozessordnung eingeführt, indem nun das Verfahren auf eine der gesetzlichen Form entsprechende Anhörungsrüge hin fortgesetzt werden muss, als sei keine Entscheidung erfolgt. Ein Richter kann sich aber nicht an seine einmal getroffene Entscheidung gebunden fühlen, wie er dies bislang aufgrund § 318 ZPO gewohnt war, und gleichzeitig offen sein für den Vorwurf, in dem Verfahren den Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör verletzt zu haben.

Tatsächlich ist in der praktischen Anwendung des Anhörungsrügensgesetzes festzustellen, dass die Richter zwar formal die Anforderungen gezwungenermaßen erfüllen, inhaltlich aber keinerlei Bereitschaft zur Selbstkritik zeigen und stur bei ihrer ersten Entscheidung bleiben.

So äußerte sich denn auch der Deutsche Richterbund als Lobby der Richterschaft nur negativ über das Anhörungsrügensgesetz, als er diesem in seiner Stellungnahme vom Mai 2004 lediglich verfahrensverzögernde Wirkung vorhersagte, und auch in einer Stellungnahme vom Oktober 2005 zum Entwurf eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes schrieb: „Die Justiz leidet nicht nur unter der zunehmenden Ausdifferenzierung und damit Unübersichtlichkeit im materiellen Recht, sondern auch darunter, dass im Verfahrensrecht zusätzliche Rechtsbehelfe geschaffen werden, wie jüngst das Anhörungsrügensgesetz. Diese führen zu Mehrarbeit bei den Gerichten und halten Richterinnen und Richter von der Erledigung inhaltlicher Aufgaben ab ... Zu befürchten ist, dass querulatorische Parteien die Gerichte mit einer Vielzahl von Beschwerden überziehen werden, auch wenn diese im Ergebnis unbegründet bleiben werden.“ (Quelle: www.drb.de). Der Grundrechtsschutz ist hier offenbar kein Anliegen, es wird von vorneherein gesagt, dass Beschwerden keinen Erfolg haben werden, da sie nur der Verfahrensverzögerung dienen. Die Forderung des BVerfG wurde auf solche Äußerungen hin völlig unzulänglich umgesetzt, so dass eine effektive Abhilfemöglichkeit bei den Fachgerichten, die zur Entlastung des BVerfG führen würde, nicht gegeben ist. Eine Entlastung der Justiz kann nur durch mehr Verfahrensgerechtigkeit und schlüssigere Gesetzgebung erreicht werden.

Das blinde Festhalten an einmal getroffenen Entscheidungen führt bislang dazu, dass recht haben und recht bekommen in Deutschland in einem Maß divergieren, dass hier von Rechtsstaatlichkeit der Rechtsprechung häufig nicht die Rede sein kann. Sogenannte Rechtssicherheit erzwingen zu wollen durch stures Festhalten auch an Fehlurteilen ist ein faschistoides Element, das im Interesse des Grundrechtsschutzes überwunden werden muss.